

## Mag.<sup>a</sup> Karin Fidler

Psychotherapeutische Praxis  
Wirtschaftspädagogin  
Trainerin in der Erwachsenenbildung

Bunschograbens 5  
A-3463 Starnwörth  
+43 664 551 80 93  
mail@karinfidler.at  
www.karinfidler.at

An die Begutachtungsstellen des

Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen und des Parlaments

Per E-Mail an

vera.pribitzer@bmgf.gv.at und

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Starnwörth, 21.05.2017

## Stellungnahme zum Entwurf des Primärversorgungsgesetzes 2017 – PVG 2017

Ich nehme zum Entwurf des PVG 2017 wie folgt Stellung:

Um multiprofessionelle und interdisziplinäre Versorgung der PatientInnen zu verwirklichen, sind auch die nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe entsprechend im Gesetz abzubilden.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden jedoch die nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe grob vernachlässigt.

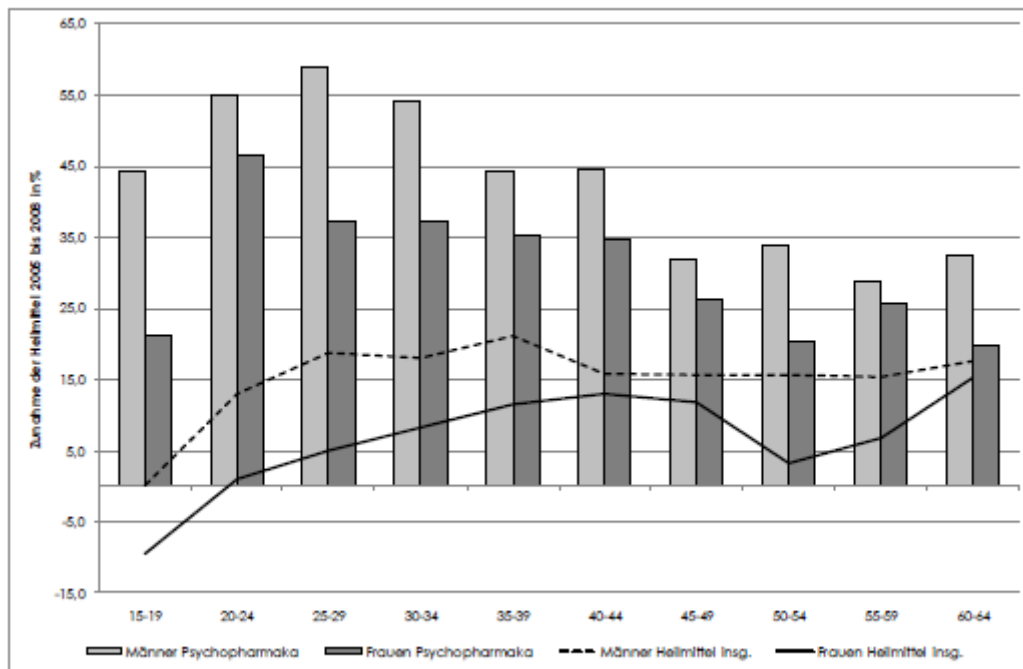
Im Besonderen möchte ich auf **Entwicklungen im psychischen Bereich** eingehen, die durch eine Einbindung einer umfassenden, bewussten und geplanten (Kranken-)Behandlung mit **wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden** vermieden werden können:

### 1. **Mögliche Folgekosten der Nichterkennung und -behandlung psychischer Belastungen:**

Auf psychiatrische Krankheiten waren 2008 nur 1,9 % der Krankenstandsfälle zurück zu führen. Entlang den in der Übersicht festgehaltenen 49 Krankheitsgruppen liegen die psychiatrischen Krankheiten damit an der acht häufigsten Stelle in Bezug auf die Fälle. **Die durchschnittliche Dauer an Tagen pro Krankenstandsfall mit knapp 37 Tagen unterscheidet sich allerdings deutlich** von den Atemwegs- oder Muskel-Skelett-Erkrankungen: Eine längere Dauer pro Fall liegt nur noch bei Krebserkrankungen und cerebrovaskulären Krankheiten (Blutversorgung des Gehirns) sowie Erkrankungen der Herzkranzgefäße vor. (Quelle: „Psychische Belastungen der Arbeit und ihre Folgen“; Gudrun Biffel, Anna Faustmann (Donau-Universität Krems), Doris Gabriel, Thomas Leoni, Christine Mayrhuber, Eva Rückert (WIFO) Jänner 2012)

## 2. Zunahme der Heilmittel- und Psychopharmakaverordnungen

Abbildung 4.7: Zunahme der Heilmittel- und Psychopharmakaverordnungen in Oberösterreich zwischen 2005 und 2008, im Vergleich, Zunahme in %.



Quelle: HV-INDIDV, OÖEGKK, WIFO-Berechnungen

Der nach einer gesetzlich geregelten allgemeinen und besonderen Ausbildung erlernte psychotherapeutische Beruf dient der umfassenden, bewussten und geplanten (Kranken-)Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden in einer Interaktion zwischen einem oder mehreren Behandelten und einem oder mehreren Psychotherapeuten.

Ziel dieser (Kranken-)Behandlung ist es, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte **Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern und die Reifung, Entwicklung und Gesundheit des Behandelten zu fördern.**

Eine kurzsichtige Verabreichung von **Psychopharmaka** mag zu einem Genesungsprozess beitragen, ist **im Alleingang jedoch nicht Stand der Wissenschaft.** (Quelle: Special Article: "A New Intellectual Framework for Psychiatry"; Eric R. Kandel, M.D. Published online: April 01, 1998)

Studien belegen, dass Psychotherapie eine nachhaltig gewinnbringende Investition im Gesundheitssystem darstellt: Z.B. eine dadurch ermöglichte Änderung des Lebensstils vermeidet einen Herzinfarkt und dessen Kosten...

### 3. Fehlt: geregelte Vergütung und Mindestentlohnung

Das derzeitige System der Abgeltung von psychotherapeutischen Leistungen im Rahmen von Einzelverträgen mit im Gesundheitswesen tätigen Vereinen und Förderungswerbern, führt dazu, dass diese an einzelne auf Honorarbasis tätige PsychotherapeutInnen sehr unterschiedlich weitergegeben werden. Dem NÖ Landesverband für Psychotherapie liegen Meldungen vor, wonach die organisierenden Institutionen bis zu ca. 30 % des Honorarsatzes, den die Sozialversicherungsanstalt zahlt, für sich einbehalten.

#### FAZIT:

Daher ist es unerlässlich, einen Primärversorgungs-Gesamtvertrag für ALLE Primärversorgungsleistungen der ärztlichen und nicht-ärztlichen Gesundheitsberufes abzuschließen. Es ist notwendig, **verbindliche, bundesweit**

**einheitliche Grundsätze der Vergütung und Mindestentlohnung der nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe in einem Gesamtvertrag fest zu legen.**

Veränderungsbedarf des Entwurfs besteht aus psychotherapeutischer Sicht konkret bei § 8, der dahingehend abzuändern ist, dass ein bundesgesetzlich verankerter, gemeinsamer Primärversorgungsgesamtvertrag auf Basis des ASVG für die ärztliche Hilfe und die Leistungen der nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe vorzusehen ist. Für die Tätigkeit der PsychotherapeutInnen in den Primärversorgungszentren ist zur Sicherung eines kollektiven Interessenschutzes sowie zur Qualitätssicherung seitens des Sozialversicherungsträgers mit der vertretungsbefugten Berufsvereinigung (dem Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie) ein Gesamtvertrag abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.<sup>a</sup> Karin Fidler